

Beschluss DJFT 2023/II

Qualitätssicherung bei wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten – Plagiatskontrolle

1. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag empfiehlt folgendes Vorgehen bei Verdachtsfällen von Plagiaten in wissenschaftlichen Arbeiten (Promotionen, Habilitationen), die bis zum Entzug des Doktorgrades bzw. zum Widerruf der Lehrbefähigung führen können, soweit der angestrebten Qualitätssicherung nicht durch anderweitige rechtliche Regelungen Rechnung getragen wird.
2. Die Zuständigkeit für das Verfahren bei einem Plagiatsverdacht soll, soweit dies nicht bereits geschehen ist, in der Promotions- bzw. Habilitationsordnung der jeweiligen Fakultät ausdrücklich einem Organ bzw. einer Stelle zugewiesen werden, etwa dem Dekanat oder dem Promotions- bzw. Habilitationsausschuss.
3. [Plagiatsverdacht und Vorgutachten] Erfährt das zuständige Organ nach Erteilung des Doktorgrads bzw. Ausweisung der Lehrbefähigung von einem schlüssigen Plagiatsverdacht, z.B. aufgrund einer anonymen Anzeige oder eines Artikels in der Fachpresse, beauftragt es einen universitätsexternen Gutachter aus dem jeweiligen Fachgebiet, um im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob der Plagiatsverdacht begründet ist. Das Ergebnis der Vorprüfung wird von dem Gutachter schriftlich festgehalten, begründet und dem zuständigen Organ übermittelt. Kommt der Gutachter in seinem Vorgutachten zu dem Ergebnis, dass der Plagiatsverdacht begründet ist, werden der Verfasser der Arbeit und dessen Betreuer durch das zuständige Organ schriftlich aufgefordert, zu dem Plagiatsverdacht Stellung zu nehmen. Die Stellen, die den Plagiatsverdacht begründen sollen, sind in dem Anhörungsschreiben konkret zu benennen. Bestreitet der Verfasser das Plagiat, überprüft der Gutachter seinen Verdacht erneut anhand der Stellungnahme(n). Hält der Gutachter an dem Plagiatsverdacht fest, verfasst er hierzu eine schriftliche Stellungnahme und reicht diese beim zuständigen Organ ein.
4. [Hauptgutachten] Das zuständige Organ beauftragt einen anderen externen Gutachter aus dem jeweiligen Fachgebiet mit der Erstellung eines Hauptgutachtens. Der Hauptgutachter soll die gesamte Arbeit umfassend untersuchen und in seinem Gutachten nicht nur eine Antwort auf die Frage liefern, ob (und an welchen Stellen) der Verfasser plagiiert hat und worauf diese Annahme gründet, sondern insbesondere auch dazu Stellung nehmen, worin der wissenschaftliche Ertrag der Arbeit liegt und ob dieser von dem Verfasser oder einem anderen stammt. Die

Prüfung darf sich nicht in dem Einsatz einer Plagiatssoftware erschöpfen, vielmehr muss der Gutachter die Arbeit (zusätzlich) „händisch“ überprüfen.

5. [Entzug des Doktorgrads bzw. Widerruf der Lehrbefähigung] Je nach Ergebnis der Prüfung und Schwere des Verstoßes entzieht das zuständige Organ dem Verfasser den Doktorgrad bzw. widerruft seine Lehrbefähigung. Davor wird dem Verfasser und dem Betreuer wiederum Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen und ein Gegengutachten zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Im Falle des Entzugs bzw. des Widerrufs soll die Arbeit aus den regulären Bibliotheksbeständen entfernt und am Ort des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens zusammen mit dem Hauptgutachten gesondert aufbewahrt werden. Beide Werke sollen öffentlich eingesehen werden können. Das Hauptgutachten sollte unter den Klarnamen veröffentlicht werden. Das Untersuchungsergebnis eines sog. Plagiatsjägers soll dort ebenfalls ausgelegt werden. Informationen wie der Name des Plagiatsjägers und eines ggf. vorhandenen Auftraggebers sollen ebenfalls angegeben werden.